



Freistellung (Sonderurlaub) nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Für Jugendfeuerwehrwarte, Jugendgruppenleiter und Betreuer der Jugendfeuerwehr besteht die Möglichkeit, Sonderurlaub nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zu beantragen.

Die Jugendleitercard ist die Voraussetzung, als Jugendfeuerwehrwart tätig zu sein (§ 8 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) i. V. m. der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) und der nachgeordneten Satzung der Feuerwehr in den Kommunen). Der Sonderurlaub kann für Freizeiten, Zeltlager, Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare und Tagungen beantragt werden. Zur Bewilligung ist der Besitz der Jugendleitercard (JuLeiCa) erforderlich.

Zur Beantragung einer Freistellung (Sonderurlaub) nach HKJGB ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

- 1.) Antrag vollständig ausfüllen, unterschreiben und mindestens 5 Wochen vor Beginn der Maßnahme an den Kreisjugendfeuerwehrwart (Dienstweg) senden (als PDF-Datei per E-Mail oder per Post).
- 2.) Der Antrag wird geprüft, befürwortet und durch den Kreisjugendfeuerwehrwart an die Hessische Jugendfeuerwehr (HJF) weitergeleitet.
- 3.) Die Hessische Jugendfeuerwehr kontaktiert den Arbeitgeber an und bittet um Freistellung des Antragstellers (Arbeitnehmer). Der Besitz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wird geprüft.
- 4.) Der Arbeitgeber genehmigt die Freistellung (Sonderurlaub) und stellt den Arbeitnehmer vom Arbeitsverhältnis für den beantragten Zeitraum frei.
- 5.) Die Maßnahme wird durch den Arbeitnehmer durchgeführt (z. Bsp.: Teilnahme am Zeltlager, Freizeit, usw.).
- 6.) Der Antragsteller erhält eine Teilnahmebestätigung von der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** ausgehändigt. Für Veranstaltungen, die nicht durch die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** durchgeführt werden, muss eine Bestätigung über die stattgefundenen Veranstaltung durch den Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart erfolgen.
- 7.) Der Arbeitnehmer reicht die Teilnahmebestätigung beim Arbeitgeber ein und dieser sendet sie zusammen mit den Lohnkostenforderungen (Arbeitgeber erhält das Formular von der HJF) an die Hessische Jugendfeuerwehr zurück.
- 8.) Die Hessische Jugendfeuerwehr prüft die Unterlagen und leitet sie an das zuständige Hessische Ministerium weiter. Hier werden die Lohnkostenforderungen direkt an den Arbeitgeber überwiesen. Der Vorgang ist somit abgeschlossen.

Nach der Antragstellung kann es zu einer Bearbeitungszeit der Bewilligung und Lohnauszahlung an den Arbeitgeber kommen. Bitte um Beachtung.